

12.3. Abschaffung der Luxemburger Holding 1929 und ihre Alternativen unter belgischen Gesichtspunkten

Dieser Artikel ist eine Analyse der Konsequenzen für einen belgischen Steuerpflichtigen (natürliche oder juristische Person), die sich aus der Abschaffung der Holdinggesellschaften 7929 (kurz: H29) ergibt, die spätestens für den 31. Dezember 2019 geplant ist. Er enthält darüber hinaus eine vergleichende Analyse alternativer Lösungen, die bereits bestehen oder die von der luxemburgischen Regierung eingeführt werden. Dabei konzentriert er sich auf belgische Investoren und Anlagen in Belgien.

Welche Lösung(en) könnte man einer natürlichen Person oder einer Gruppe von Familienmitgliedern vorschlagen, wenn es darum geht, eine neue Anlagegesellschaft in Luxemburg zu gründen, oder wenn ein Ersatz für die Holdinggesellschaft 7929 gefunden werden muss, deren Anteilseigner sie heute ist?

Dabei werden folgende luxemburgische Konstruktionen in Betracht gezogen: die private Vermögensverwaltungsgesellschaft (Societede gestion de Patrimoine Familial, SPF), der spezielle Investitionsfonds (SIF), die Investitionsgesellschaft in Risikovermögenswerte (Societe d'Investissement en Capital a Risque, SICAR) und die Finanzbeteiligungsgesellschaft (Société de Participations Financieres, SOPARFI).

JURISTISCHE GESICHTSPUNKTE

Wie auch H29 stehen alle alternativ angebotenen luxemburgischen Konstruktionen nur einer "kleinen Gruppe" von Anteilseignern offen. Das gilt auch für SIF oder SICAR, zwei Gesellschaftsformen, bei deren Gesellschaftern es sich um "sachkundige Anleger" (Investition mindestens 125.000 Euro oder Bescheinigung eines Branchenprofis der Erfahrungen und Kenntnisse) handeln muss. Diese Bedingung ist relativ leicht zu erfüllen, vorausgesetzt, man unterwirft sich den OGA-Vorschriften, die neben einem Mindestkapital (1.250.000 bzw 1.000.000 Euro) die Überwachung durch die luxemburgische Finanzmarktaufsicht verlangen.

DIE VORGESTELLTEN LUXEMBURGISCHEN ANLAGEGESELLSCHAFTEN HEISSEN:

Private Vermögensverwaltungsgesellschaft (SPF)
Spezieller Investitionsfonds (SIF)
Investitionsgesellschaft in Risikovermögenswerte (SICAR)
Finanzbeteiligungsgesellschaft (SOPARFI)

Die SPF ist die einzige Gesellschaftsform, deren Anteilseigner unbedingt natürliche Personen sein müssen. Diese können allerdings über eine Zwischengesellschaft handeln, sofern diese keinerlei wirtschaftliche, gewerbliche oder kommerzielle Aktivität ausübt.

Durch die Möglichkeit, geschlossene Teilfonds anzulegen, gestatten SIF und SICAR in der Praxis, einen Anteilseigner vom anderen zu unterscheiden.

Da die H29 als logische Folge ihrer Bezeichnung "Holding" weder gewerbliche oder kommerzielle Aktivitäten ausüben noch andere Grundstücke oder Gebäude als ihren Firmensitz besitzen durfte, sind die anderen Konstruktionen nicht immer mit größeren Einschränkungen behaftet. Einerseits darf eine SPF nicht Geld gegen Zinsen verleihen (was der H29 gegenüber ihren Tochtergesellschaften erlaubt war) und der Gesellschaftszweck der beiden OGA ist enger gefasst: Die SICAR muss in Risikokapital investieren, d. h. im Wesentlichen in Aktien, und der SIF hat die Verpflichtung zur Diversifikation, bei der insbesondere keine Investition mehr als 30 % der Gesamtsumme betragen darf, dafür darf er sogar Gebäude besitzen.

Andererseits gestatten alle Alternativen die Beteiligung an Gesellschaften jeder Gesellschaftsform, sogar solcher, die keine Kapitalgesellschaften sind. Unter anderem ist die SOPARFI keinerlei Einschränkung unterworfen. Als einzige Gesellschaft darf sie beispielsweise Managementhonorare in Rechnung stellen.

STEUERLICHE GESICHTSPUNKTE (BESITZER BELGISCHER ANLAGEN)

Ebenso wie bei der H29, die weder von den europäischen Richtlinien noch von den Doppelbesteuerungsabkommen betroffen war, unterliegen SPF und SIF hinsichtlich der vereinnahmten Dividenden in Belgien immer der Quellensteuer (25 % oder 15 %), werden aber in Luxemburg nicht besteuert. Bei der SPF gilt das unter dem Vorbehalt, dass die Schwelle von 5 % schlechter Dividenden nicht überschritten wird, die von nicht ansässigen und nicht börsennotierten Gesellschaften stammen, die keiner der luxemburgischen IRC (impôt sur le revenu des collectivities, dt.: Steuer auf die Einkünfte von Gesellschaften) vergleichbaren Steuer unterliegen.

Was die SOPARFI betrifft, die sich auf die Richtlinien und Abkommen berufen kann, ist die Lage hinsichtlich der belgischen Quellensteuer wie folgt:

- Keine Quellensteuer bei einer Beteiligung von mindestens 10 %, die für ein Jahr gehalten wird
- 10 % bei einer Beteiligung von mindestens 25 % ab der Gründung der Gesellschaft oder bei einem Kaufpreis von mindestens 6.197.338,12 Euro
- Beschränkung auf 15 % in allen anderen Fällen

In Luxemburg dagegen findet ebenfalls keine Besteuerung statt, sofern die Bedingungen für die Steuerbefreiung eingehalten werden, die den belgischen entsprechen.

Bei der intransparenten SICAR (im Gegensatz zu einer steuerlich transparenten SICAR, der zweiten möglichen Form einer SICAR) führt die uneingeschränkte Befreiung der Dividenden in Luxemburg zu einer relativen Unsicherheit betreffend den belgischen Mobiliensteuervorabzug: Die völlige Befreiung aufgrund der Mutter-Tochter-Richtlinie wäre von vornherein unmöglich, während die im belgisch-luxemburgischen Abkommen vorgesehenen Beschränkungen auf 10 oder 15 % eher vertretbar erscheinen. Was den Wertzuwachs von Aktien betrifft, ist die Befreiung relativ allgemein: uneingeschränkt bei SIF und SICAR (ebenso wie bei der H29), unter Vorbehalt bei der SPF (5 % Dividendenausfall dürfen nicht überschritten werden) und bei der SOPARFI, vorausgesetzt es werden bestimmte Bedingungen eingehalten, insbesondere die, dass die Beteiligungen mindestens 10 % oder 6.000.000 Euro betragen. Was die Zinseinnahmen von SPF und SIF betrifft, ist die Situation stark mit den vereinnahmten Dividenden vergleichbar: Quellensteuer in Höhe von 15 % in Belgien und normalerweise keine Besteuerung in Luxemburg (so wie heute bei der H29).

Die belgische Quellensteuer kann von SOPARFI und SICAR (intransparent) im Allgemeinen vermieden werden und zwar

- entweder auf der Grundlage der Zinsen-Gebühren-Richtlinie (bei einer Beteiligung von mindestens 25 % an der belgischen Gesellschaft
- oder auf der Grundlage des belgisch-luxemburgischen Abkommens für den Fall, dass die Beteiligung unter 25 % beträgt und das Darlehen nicht durch Vermögenstitel gedeckt ist, allerdings vorbehaltlich der Anwendbarkeit auf die SICAR.

In Luxemburg dagegen wird die SOPARFI voll besteuert während die intransparente SICAR befreit ist, wenn die Zinsen aus Mobilienvermögen stammen.

Schließlich muss noch darauf hingewiesen werden, dass SPF und SIF zwar nicht der Steuer auf die Einkünfte von Gesellschaften unterworfen sind, wohl aber einer jährlichen „Taxe d’abonnement“ von 0,25 % (SPF) bzw. 0,01 % (SIF) auf ihr Vermögen (im Gegensatz zu 0,20 % bei der H29). Diese Steuer ist jedoch bei der SPF auf einen Höchstbetrag von 125.000 Euro beschränkt, während der SIF in Abhängigkeit von den Investitionen, die er tätigt, befreit werden kann.

UNTER DEM GESICHTSPUNKT EINER BELGISCHEN NATÜRLICHEN PERSON

Nur von der SOPARFI gezahlte Dividenden unterliegen der Quellensteuer in Luxemburg zum üblichen luxemburgischen Satz von 15 %. Unabhängig des Systems liegt die Besteuerung in Belgien bei 25 oder 15 %, was im Fall der SOPARFI zu einer Doppelbesteuerung führt. Für die Rückzahlung bei der Auflösung ist das Vorgehen in allen Fällen ähnlich: keine Quellensteuer in Luxemburg und Besteuerung mit 10 % in Belgien auf die Kapitalrückzahlung, die das eingezahlte Kapital übersteigt.

Was die Wertsteigerung der Wertpapiere gleich welcher dieser Konstruktionen betrifft, gilt die in Belgien gewährte Besteuerung nur bei sonstigen Einkünften (Spekulation, unnormale Verwaltung usw.).

Auf Zinsen wird in keinem Fall luxemburgische Quellensteuer angerechnet. In Belgien werden sie mit 15 % versteuert. Allerdings gibt es einen kleinen Unterschied: den höheren Vorabzug in Luxemburg als Staat des Wohnsitzes auf Zinsen der SPF, wenn der Darlehensgeber die Weitergabe seiner Identität an den belgischen Fiskus nicht akzeptiert.

Außerdem erwähnenswert ist der etwas ungewöhnliche Fall eines SIF vom Typ FCP (Fonds Commun de Placement). Auf Rückzahlungen des Fonds oder bei Verkauf seiner Anteile fällt eventuell Steuer in Luxemburg als Staat des Wohnsitzes an, wenn dieser zu stark in Schuldtitel investiert ist (je nach Fall 15 % oder 40 %).

UNTER DEM GESICHTSPUNKT EINER BELGISCHEN ANLAGEGESELLSCHAFT

Nur die Dividenden einer SOPARFI unterliegen möglicherweise einer Quellensteuer von 15 %.

Diese kann jedoch vermieden werden, wenn die belgische Gesellschaft für einen ununterbrochenen Zeitraum von mindestens 12 Monaten eine Mindestbeteiligung von 10 % oder 1.200.000 Euro an der SOPARFI hält, oder wenn sie sich verpflichtet, sie zu halten. Bei einer Beteiligung (ab der Gesellschaftsgründung) von mindestens 25 % oder einem Kaufwert von mindestens 6.197.338,12 Euro beschränkt sich die Quellensteuer auf 10 %.

In Belgien unterliegen die Dividenden in voller Höhe der Gesellschaftssteuer, wenn sie von einer SPF oder einem SIF (ähnlich wie bei einer H29) gezahlt werden.

Im Fall der SICAR (intransparent) und der SOPARFI dagegen, können sie zu 95 % steuerbefreit werden, wenn sie die Bedingungen des Systems der definitiv besteuerten Einkünfte erfüllen, die bei einer derartigen SICAR allerdings nur selten vorliegen.

Die steuerliche Behandlung von Liquidationsboni ist in jeder Hinsicht mit der von Dividenden vergleichbar, mit dem Unterschied, dass in keinem Fall - auch nicht bei der SOPARFI - luxemburgische Quellensteuer fällig wird.

Was die Wertsteigerung der Wertpapiere gleich welcher dieser Konstruktionen betrifft, folgt aus der Besteuerung in Belgien - wie bei den erhaltenen Dividenden - eine Vollbesteuerung bei SPF oder SIF (wie bei der H29) und eine sichere Befreiung bei der SOPARFI oder eine Befreiung unter gewissen Umständen bei der SICAR (intransparent).

Das Verfahren bei Zinsen ist überall gleich: keine Quellensteuer in Luxemburg und Vollbesteuerung durch die belgische Gesellschaftssteuer.

SCHLUSSFOLGERUNGEN

In wenigen Monaten wird die Holding 29 Geschichte sein. Für die Einwohner von Nachbarländern des Großherzogtums Luxemburg handelte es sich um ein wohlbekanntes Besitz- und Anlageinstrument, das aufgrund seiner vorteilhaften Besteuerung geschätzt wurde. Die hier durchgeführte vergleichende Analyse der Alternativen, die die luxemburgische Regierung ausgearbeitet hat, zeigt in vielerlei Hinsicht, dass die Abschaffung der H29 durch die Nutzbarmachung verschiedener (neuer) Systeme bei Weitem kompensiert wurde. In diesem Zusammenhang denkt man im Allgemeinen an die SPF, die am meisten der H29 ähnelt, die aber natürlichen Personen als Anteilseignern vorbehalten ist (oder Gesellschaften, die von diesen natürlichen Personen kontrolliert werden), und an die SOPARFI, deren System weitgehend mit dem einer belgischen Holding vergleichbar ist.

Weniger auf der Hand liegend sind SIF und SICAR, die "sachkundigen Anlegern" vorbehalten sind und einer Reglementierung bzw. der Finanzmarktaufsicht unterliegen. Wenn jedoch die - keineswegs unüberwindbare - Klippe der juristischen Beschränkungen umschifft ist, werden die Einkünfte des SIF nicht besteuert. Bei der SICAR ist es noch raffinierter: Sie ist zwar voll steuerpflichtig, ist aber von der Besteuerung der Einkünfte aus Mobilienvermögen befreit, was zwar die Besteuerung ihrer internationalen Aktivitäten komplizierter macht, aber nicht notwendigerweise die Anwendung der europäischen Richtlinien und der bilateralen Abkommen verhindert.

Wie dem auch sein mag, die Wahl zwischen diesen verschiedenen Konstruktionen kann nur auf der Grundlage konkreter Angaben (Art des Anlegers, Art der Anlage, befristetes Engagement beabsichtigt usw.) und nach einer besonderen Analyse der betreffenden Gesetze erfolgen, um weiter in die Tiefe zu gehen, als es in vorliegendem Artikel möglich war.

THIERRY SERVAIS
thierry.servais@bdo.be

JEAN DULAK
jean.dulak@bdo.be
(BDO Steuerberater)

BDO-Rundschreiben Nr. 1 - 2010